

# DIE EU-ENTWALDUNGSVERORDNUNG (EUDR)

**- Das müssen Sie wissen**



# INHALT

- 1** Was ist EUDR
- 2** Länder-Benchmarking
- 3** Konformitätserklärung
- 4** Geolokalisierungsdaten
- 5** Warenverzeichnis gemäß Anhang 1
- 6** Pflichten
- 7** TARIC-Unterlagencodierungen
- 8** SWOT-Analyse
- 9** Hilfreiche Links

# Was ist EUDR

European Union Deforestation Regulation (kurz EUDR) geht aus der Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31.05.2023 hervor. Umgangssprachlich wird die Verordnung auch als Entwaldungsgesetz bezeichnet. Ziel der EUDR ist es, Zerstörung der Wälder, um die biologische Artenvielfalt zu schützen, den Klimawandel zu verlangsamen und anderen dringenden Umweltproblemen entgegenzuwirken. Hierzu nimmt die Verordnung für die Entwaldung relevante Rohstoffe sowie deren Erzeugnisse in den Fokus.



## *betroffene Rohstoffe*

- Rinder
- Kakao
- Kaffee
- Ölpalme
- Kautschuk
- Soja

## “ Experten-Notiz

Die EUDR bildet nach dem LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) den nächsten Meilenstein, ein nachhaltiges und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln der globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Beide Vorschriften ebnen den Weg für die CSDDD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und schaffen Anreize, die Compliance auf die neuen Anforderungen an die Lieferketten vorzubereiten.



## Welche Bedeutung hat das Länder-Benchmarking?

Die Europäische Kommission hat eine Liste veröffentlicht, in der das Entwaldungsrisiko in Ländern eingeschätzt und bewertet wurde. Anschließend wurden die Länder einer niedrigen, mittleren oder hohen Risikokategorie zugewiesen. Je nach dem welcher Risikogruppe das jeweilige Herkunftsland angehört, wirkt sich das Ergebnis auf Ihre Sorgfaltspflichten aus.

### “ Experten-Notiz

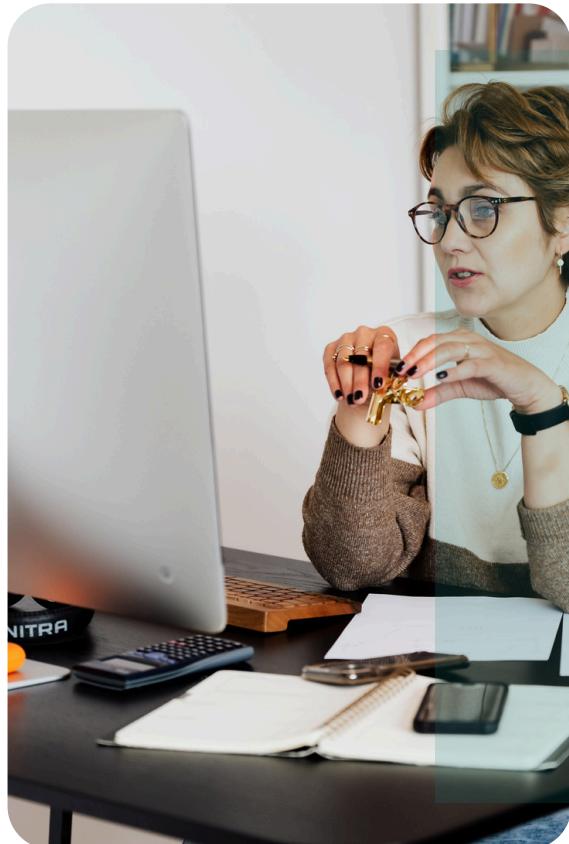
Nur weil ein Subunternehmer in einem nicht als riskant eingestuften Land sitzt, heißt das nicht, dass von einem niedrigen Risiko ausgegangen werden kann. Beachten Sie, dass die EUDR stets auf den Ursprung des Rohstoffs abstellt. Der Erzeugungsort muss für Sie ersichtlich sein, sodass Sie eine ordnungsgemäße Risikoeinstufung vornehmen können.

# Wann ist eine Konformitätserklärung hilfreich?

Nicht jede Ware, die von Anhang I erfasst wird, fällt in den Anwendungsbereich von EUDR. Nur natürliche Rohstoffe sind von der Entwaldungsverordnung betroffen. Um eine synthetische Erzeugung nachzuweisen, benötigen Sie von Ihren Lieferanten eine Konformitätserklärung.

Im Idealfall verpflichten Sie Ihre Lieferanten zur Erklärung in Ihrem Lieferantenvertrag. Für Formulierungsvorlagen sprechen Sie uns gerne an.

[Zum Kontaktformular](#)



## Praxis-Tipp

Bleiben Sie mit Ihren Lieferanten im engen Austausch.

Kommunikation ist aus unserer Sicht der größte Hebel in der Umsetzung der EUDR. Hierbei ist neben der internen Kommunikation die Kommunikation mit den Lieferanten von entscheidender Bedeutung. Aufklärungsarbeit und ein Informationsaustausch auf Augenhöhe wird über den Erfolg der Implementierung entscheiden.

# Wie erfasse ich die Geolokalisierungsdaten auf der EUDR–Plattform?

Die Sorgfaltserklärung wird digital über die EUDR-Plattform der EU-Kommission eingereicht.

Ein zentraler Bestandteil dieser Erklärung sind die Geolokalisierungsdaten, die den genauen Ursprung des Rohstoffs belegen.

Jede Erzeugungsstätte muss eindeutig identifizierbar sein – dies geschieht durch Punktkoordinaten oder eine Polygonkartierung der landwirtschaftlichen Fläche. So wird transparent nachvollziehbar, wo die Erzeugung des relevanten Rohstoffs (z. B. Kaffee, Kakao, Soja) stattgefunden hat.

## **Erstellung der Geodaten – Überblick**

1. Ermittlungsbereich definieren
2. Bestimmen Sie die Produktionsfläche, von der der Rohstoff stammt.
3. Geokoordinaten erfassen
  - Verwenden Sie GPS-fähige Geräte (z. B. Smartphone, GPS-Tracker oder Drohne).
  - Alternativ: Nutzen Sie Online-Kartenanwendungen wie Google Earth, QGIS oder OpenStreetMap.
4. Format und Genauigkeit prüfen
5. Daten dokumentieren und sichern
6. Upload in die EUDR-Plattform



# EUDR – Warenverzeichnis gem. Anhang 1

Die Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31.05.2023, verpflichtet Marktteilnehmer, für relevante Rohstoffe (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja, Ölpalme) Sorgfaltserklärungen abzugeben.

Sie finden auf den folgenden Seiten eine Liste mit einer Übersicht über die relevanten Rohstoffe.

Die Liste stellt keine abschließende Aufzählung der relevanten Waren dar, entscheidend ist die Eintarierung über den HS-Code

1.

**Rinder:**

- lebendige Rinder 010221, 010229
- Fleisch, frisch oder gekühlt ex 0201
- Fleisch, gekühlt ex 0202
- Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt ex 020610
- Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse OHNE Zungen und Lebern, gefroren ex 020629
- Genießbare Lebern, gefroren ex 020622
- Sonstiges Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht ex 160250
- Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern
- (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, JEDOCH weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten ex 4101
- Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, aber NICHT zugerichtet ex 4104
- Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, mit AUSNAHME von Leder unter Position 4114 ex 4107

2.

**Kakao**

- Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet 1801
- Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall 1802
- Kakaomasse, auch entfettet 1803
- Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl 1804
- Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln 1805
- Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen 1806

# 3.

## Kaffee

- Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffegehalt 0901

# 4.

## Ölpalme

- Palmnüsse und Palmkerne 120710
- Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, JEDOCH NICHT chemisch modifiziert 1511
- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, JEDOCH NICHT chemisch modifiziert 151321
- Palmkernöl und Babassuöl und deren Fraktionen, auch raffiniert, JEDOCH chemisch unmodifiziert (ausgenommen rohe Öle) 151329
- Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Fetten und Ölen aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets 230660
- Glycerin mit einer Reinheit von mindestens 95 % berechnet anhand des Gewichts des trockenen Erzeugnisses) ex 290545
- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester 291570
- Carbonsäuren, gesättigt, acyclisch, einbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, (AUSGENOMMEN Ameisensäure, Essigsäure, Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, Propionsäure, Butansäuren, Pentansäuren, Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester, Essigsäureanhydrid) 291590
- Stearinsäure, technische 382311
- Ölsäure, technische 382312
- Technische einbasisch Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination 382319
- (AUSGENOMMEN Stearinsäure, Ölsäure und Tallölfettsäuren) 382370
- Technische Fettalkohole

# 5.

## Soja

- Sojabohnen, auch geschrötet ex 1201
- Mehl von Sojabohnen ex 120810
- Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, JEDOCH nicht chemisch modifiziert ex 1507
- Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellet ex 2304

# 6.

## Kautschuk

- Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten; in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen 4001
- Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen ex 4005
- Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk ex 4006
- Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk ex 4007
- Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile aus Weichkautschuk ex 4008
- Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk ex 4010
- Luftreifen aus Kautschuk, neu ex 4011
- Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk ex 4012
- Luftschläuche aus Kautschuk ex 4013
- Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke aus Weichkautschuk ex 4015
- sonstige Waren aus Weichkautschuk, a. n. g. in Kapitel 40 ex 4016
- Waren aus Zellkautschuk
- Bodenbeläge und Matten (Ausnahmen beachten!)
- Radiergummi
- Dichtungen
- Boots- oder Dockfender, auch aufblasbar
- Luftmatratzen u.ä. (Ausnahmen beachten!)
- Elastische Armbänder, Tabakbeutel, Stempelziffern
- Gummistopfen
- Pumpenrotoren und Modelle
- Kautschukteile für Melkmaschinen
- Zapfen, Hähne, Ventile u.ä.
- Andere Waren zu technischen Zwecken (individuell prüfen!)
- Schwingungsdämpfer aus Kautschuk, Schmutzfänger und
- Pedalüberzüge für Kraftfahrzeuge, Bremsblöcke,
- Schmutzfänger und Pedalblöcke für Fahrräder sowie andere
- Teile und Zubehör
- für Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (individuell prüfen!)
- Platten, Blätter und Streifen, in andere als rechteckige Form geschnitten, sowie Waren, die von Pos. 4008 ausgenommen
- sind, weil sie gefräst, gedreht, zusammengeklebt oder -genäht
- oder in anderer Weise bearbeitet sind
- Pflaster zum Reparieren von Luftschläuchen
- Gummihammer
- Kleine Saughaken, Tischmatten, Stöpsel und Kolben für
- Ausgüsse, Füße für Möbelbeine aus Kautschuk und andere Haushaltsartikel (Ausnahmen beachten!)
- Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk ex 4017

# 7.

## Holz

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst ex 4401
- Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst ex 4402
- Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet ex 4403
- Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, JEDOCH weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen ex 4404
- Holzwolle; Holzmehl ex 4405
- Bahnschwellen aus Holz ex 4406
- Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm ex 4407
- Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger ex 4408
- Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden ex 4409
- Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt ex 4410
- Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt ex 4411
- Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz ex 4412
- verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen ex 4413
- Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen ex 4414
- Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (OHNE Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.) ex 4415
- Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe ex 4416
- Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz ex 4417

Darüber hinaus hat der Marktteilnehmer Name und Anschrift sowie seine Registrierungs- und Identifikationsnummer (EORI-Nummer) mitzuteilen. Ferner sind der Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie wissenschaftlichen Bezeichnung, und die Menge des relevanten Erzeugnisses enthalten sein. Der Marktteilnehmer hat die Geolokalisierungsdaten aller Grundstücke anzugeben, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Das gilt auch dann, wenn derselbe Rohstoff auf unterschiedlichen Grundstücken erzeugt wurde. Bei Erzeugnissen von Rindern bzw. mit Hilfe von Rindern hergestellte Waren und relevante Erzeugnisse, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, ist die Geolokalisierung aller Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden, erforderlich. Sollte sich ein Marktteilnehmer auf eine bereits bestehende Sorgfaltserklärung berufen, ist die jeweilige Referenznummer anzugeben.

„Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstößen.“

Grundsätzlich ist die Sorgfaltserklärung von der handelnden Person zu unterzeichnen. Die Unterschrift wird durch das EUDR-Informationssystem digital abgebildet.

## EUDR – Pflichten

|                                                  | Marktteilnehmer |     | Händler   |                |
|--------------------------------------------------|-----------------|-----|-----------|----------------|
|                                                  | Nicht KMU       | KMU | Nicht-KMU | KMU            |
| <b>Einhaltung von Informationen<br/>(Art. 9)</b> | X               | X   | X         | X <sup>1</sup> |
| <b>Risikobewertung<br/>(Art. 10)</b>             | X               | X   | X         |                |
| <b>Sorgfaltserklärung<br/>(Art. 12)</b>          | X               | X   | X         | <sup>2</sup>   |
| <b>Risikominderung<br/>(Art. 11)</b>             | X               | X   | X         |                |

\*1 Zweiseitige Informationspflicht

\*2 Nachweis der Referenznummer

# TARIC-Unterlagencodierungen

Sollten EUDR-relevante Waren vorliegen, sind vierstellige TARIC-Unterlagencodierungen sowohl für das Verfahren der Einfuhr als auch der Ausfuhr anzugeben.

Die Liste der möglichen Unterlagencodierungen für EUDR-pflichtige Waren können auf der Seite der BLE oder über den Elektronischen Zolltarif (EZT) eingesehen werden.

**C716** Sorgfaltserklärung, vorgelegt für Einfuhren/Ausfuhren gemäß Art. 3 der EUDR

**C717** Referenznummer der bereits übermittelten Sorgfaltserklärung gemäß Art. 4 Abs. 8 der EUDR (gilt nur für KMU)

## Negativcodierungen

Liegt eine Ausnahme von der EUDR vor, die keine Abgabe einer Sorgfaltserklärung erfordert, so muss in der Zollanmeldung die entsprechende Negativcodierung (Y-Codierung) angewendet werden.

Das Vorliegen einer Ausnahme muss den Zollbehörden auf Nachfrage glaubhaft und nachweisbar dargelegt werden.

**Y129** Andere Waren als die, die unter die Bestimmungen der EUDR fallen

**Y132** Ausnahme von den Bestimmungen der EUDR kraft Abs. 2 von Art. 1 EUDR (Ware wurde vor Inkrafttreten erzeugt, außer EU TR-Ware).

**Y133** Ausnahme von den Bestimmungen der EUDR kraft des zweiten erläuternden Absatzes in Anhang I EUDR (Waren, die aus Material hergestellt sind, das seinen Lebenszyklus abgeschlossen hat – recycelte Waren)

**Y141** Ausnahme für Marktteilnehmer gemäß Definition in Art. 38 Abs. 3 der EUDR (Ausnahme für Kleinstunternehmen bzw. kleine Unternehmen bis 29.06.2026)

**Y142** Ausnahme für nicht gewerbliche Tätigkeit (Art. 2 Ziff. 15, 2 Ziff. 17 und 2 Ziff. 18 der EUDR).

# SWOT-ANALYSE –Stärken

## **Klimaschutz & Biodiversitätsschutz:**

Die EUDR reduziert indirekt Treibhausgasemissionen, indem sie Entwaldung eindämmmt, und schützt gleichzeitig Ökosysteme. Wälder sowie dort existierende Lebewesen spielen eine essenzielle Rolle im Kampf gegen den Klimawandel.

## **Förderung nachhaltiger Lieferketten:**

Unternehmen müssen ihre Lieferketten transparent und rückverfolgbar gestalten (Geolokalisierung von Anbauflächen etc.). Die Frage, woher ein Produkt stammt, ist einfach formuliert. Die Antwort ist oft komplex, da zwar Unternehmen wissen, von wem sie Rohstoffe beziehen, allerdings die genaue Erzeugungsstätte nicht kennen. EUDR schafft hier Transparenz für die Stakeholder. Ferner gewinnen ESG-Ratings an Aussagekraft und neue KPI das Monitoring der nachhaltigen Lieferketten optimieren.

## **Wettbewerbsvorteil für nachhaltige Produzenten:**

Unternehmen, die bereits nachhaltige Standards u.a. resultieren aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz umsetzen, profitieren von einem klareren Marktumfeld und bleiben in einer dynamischen, ökologischen Regulierung handlungsschnell. Der jüngsten regulatorischen Entwicklung zur Folge wird der Faktor Nachhaltigkeit zu einem Erfolgskriterium im wirtschaftlichen Wettbewerb. Produzenten, die die erforderlichen Standards erfüllen, werden in den Lieferketten zunehmend bevorzugt werden und können die Chance nutzen, sich gegen wirtschaftlich stärkere Mittbewerber durchsetzen.

## **Verbraucherschutz & Markttransparenz:**

Konsumentinnen und Konsumenten können sich stärker auf Nachhaltigkeitsversprechen verlassen. In Deutschland wird bereits seit Jahren für mehr Transparenz bei Lebensmitteln gekämpft, z.B. Tierhaltung, Zuckergehalt, etc. Die EUDR greift den Gedanken des LkSG auf und manifestiert den natürlichen Anspruch des Konsumenten zu wissen, woher die Ware stammt, bzw. sichergestellt werden kann, dass der Rohstoff aus einer entwaldungsfreien Erzeugung resultiert.

## **Internationale Vorbildfunktion:**

Die EU positioniert sich als globaler Vorreiter im Kampf gegen Entwaldung und Landdegradation. Sehr lange bildete die Holz-Verordnung (seit dem 03.03.2013 in Kraft) die Basis für den Kampf gegen den illegalen Einschlag von Holz, ohne Erfolg. Daher hat die EU mit EUDR ihren Kurs korrigiert. Die Fokussierung auf weitere Rohstoffe neben Holz soll den gewünschten Erfolg bringen und die EU darf sich zurecht als Vorreiter bezeichnen.

# SWOT-ANALYSE –Schwächen

## **Hoher administrativer Aufwand:**

Komplexe Anforderungen an Rückverfolgbarkeit und Risikobewertung führen zu erheblichen Kosten und Bürokratie, vor allem für KMU. Fachkräftemangel und der demografische Wandel verschärfen die Lage, sodass nur wenige Kapazitäten bereitgestellt werden können. Aufgrund der rechtlichen Konsequenz muss sich der Thematik gewidmet werden und Kapazitäten freigeräumt werden, was mindestens die Opportunitätskosten steigen lässt.

## **Daten- und Nachweisproblematik:**

Mit den durch die EUDR geschaffenen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht werden neue Standards in der Lieferkette etabliert. In vielen Herkunftsländern fehlen verlässliche Daten zu Landnutzung, Besitzrechten oder Satellitenkarten. Das liegt unter anderem daran, dass in anderen Ländern die Sorgfaltspflicht teilweise eine untergeordnete Rolle spielt. Die Dokumentation sowie die Beschaffung von Nachweisen von z.B. Geolokalisierungsdaten kann sich in der Praxis als sehr zäh erweisen. Ungeachtet dessen wird von Marktteilnehmern der EU verlangt die Daten sauber aufzubereiten und durch Einreichung von Sorgfaltserklärungen über das TRACES-Portal transparent offenzulegen.

## **Ungleiche Ausgangsbedingungen:**

Kleine Produzenten (insbesondere in Entwicklungsländern) haben weniger Ressourcen zur Umsetzung der Anforderungen. In Europa sind wir es gewohnt unterschiedliche Compliance-Standards zu erfüllen. Kleine Produzenten haben oftmals nicht die Kapazität mit den Standards Ihrer Zielmärkte auseinander zu setzen. Es darf darüber hinaus die These aufgestellt werden, dass je kleiner der Erzeuger ist desto herausfordernder wirkt die Erfüllung der Standards. Wer übernimmt z.B. die Risikobewertung meiner Lieferanten? Große Unternehmen haben im Gegensatz zu kleinen Unternehmen die Möglichkeit, Kapazitäten umzuschichten oder bei Bedarf auszubauen. Zwar gibt es Softwaretools, die öffentliche Daten auswerten und Risiken automatisiert bewerten, eine Gewährleistung für Richtigkeit und Aktualität möchte der Softwareanbieter jedoch nicht übernehmen, sodass das Haftungsrisiko beim Anwender verharrt.

## **Unsicherheit bei Umsetzung & Kontrollen:**

Es besteht bislang Unsicherheit darüber, wie gut in der Praxis die EUDR gelebt werden kann. Viele Details zur praktischen Anwendung, zu Schnittstellen mit bestehenden Systemen (z. B. FSC, RSPO) sowie zur Überprüfung sind noch unklar. Weiter ist nicht geklärt wie beispielsweise Geokoordinaten verifiziert werden können, falls die Koordinaten nicht vollständig vorliegen.

## **Gefahr von Handelshemmnissen:**

Länder außerhalb der EU könnten die EUDR als protektionistisch wahrnehmen. Länder wie z.B. die USA streiten den Klimawandel ab. Eine europäische Verordnung mit einer derartigen Tragweite kann handelspolitisch großes Konfliktpotential bergen, sollten wirtschaftsstarken Länder derartige Gesetze als Angriff auf Ihre Lieferketten verstehen. Jedenfalls wird die Harmonisierung des globalen Handels weiter sinken.

# SWOT-ANALYSE – Chancen

## **Digitalisierung & Innovation:**

Aufbau moderner Rückverfolgungssysteme (Blockchain, Satellitendaten, GIS) kann langfristig Effizienz und Vertrauen erhöhen. Sind die Wege der Erzeugnisse bekannt, können Rückverfolgungssysteme die genaue Lokalisierung der Erzeugungsstätte ermitteln. Intelligente Systeme helfen bei der Identifizierung von betroffenen Waren und der Erstellung von Sorgfaltserklärungen sowie der Risikobewertung und dem Monitoring.

## **Neue Partnerschaften & Transparenz:**

Kooperationen zwischen Produzenten, Importeuren und Behörden fördern internationale Standards und nachhaltige Praktiken. Durch mehr Transparenz wird die Zusammenarbeit zwischen Lieferant und Empfänger deutlich intensiviert. Es kann sich auf einheitliche Datenformate sowie Systeme zum Informationsaustausch verständigt werden und auf beiden Seiten einheitliche Standards geschaffen werden, woraus Effizienzsynergien entstehen können.

## **Marktvorteile für nachhaltige Marken:**

Unternehmen mit glaubwürdiger Nachhaltigkeitsstrategie können sich klar differenzieren. Nachhaltigkeit ist für viele Personen in der Gesellschaft keine trendige Floskel mehr, sondern ein bedeutsames Kriterium, welches das eigene Handeln und Entscheidungen beeinflusst. Unternehmen können durch EUDR neue Marketingstrategien entwickeln, die auf Transparenz und Vertrauen basiert.

## **Globale Nachahmungseffekte:**

Andere Länder oder Handelsblöcke könnten ähnliche Regelungen einführen, was weltweit zu faireren Wettbewerbsbedingungen führt. Beweist die EU international, dass Nachhaltigkeit mit wirtschaftlichem Erfolg koexistieren kann, wird die EU einen großen Vorsprung erlangen, da die Prozesse bereits optimiert und eine Infrastruktur geschaffen wurden. Eine globale Harmonisierung der Märkte wäre das Resultat.

## **Stärkung der EU-Lieferkettengesetzgebung:**

Die EUDR konkretisiert und operationalisiert Teile des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und macht dessen Umweltziele messbar, überprüfbar und verbindlich. Die Synergien mit der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und anderen ESG-Initiativen werden auf europäischer Ebene manifestiert. Prozesse, die für das LkSG geschaffen wurden, können auch für EUDR übernommen werden. Andersrum entstehen mit der EUDR konkrete Instrumente, die Unternehmen helfen, ihre LkSG-Pflichten besser zu erfüllen (z.B. durch Schaffung einer Datenbasis für die Ursprünge relevanter Erzeugnisse).

---

# SWOT-ANALYSE –Risiken

## **Marktausschluss kleiner Produzenten:**

Besonders Kleinbauern könnten vom EU-Markt verdrängt werden, wenn sie die EUDR-Anforderungen nicht erfüllen können. Kleine Produzenten werden nicht länger in den Lieferketten europäischer Abnehmer berücksichtigt, wenn sie keine Geolokalisierungsdaten liefern können. Dabei gibt es Erzeuger, die keine GPS-Daten oder offizielle Grundstückstitel besitzen. Ferner sind für kleine Erzeuger Zertifizierungen, Auditierungen und technische Systeme teilweise finanziell nicht stemmbar.

## **Verlagerung von Handelsströmen:**

Eine alleinige Verschiebung der Lieferketten löst das Problem nicht. Produkte könnten in andere Märkte (z. B. Asien) umgelenkt werden, was globale Entwaldung nicht stoppt, sondern nur verlagert. Demzufolge würde eine Verlagerung den europäischen Markt schwächen und gleichermaßen das Problem der Entwaldung intensivieren.

## **Kostensteigerungen für Verbraucher:**

Offensichtlich wird die Umsetzung der EUDR-Kosten verursachen. Der wirtschaftliche Aufwand wird wahrscheinlich an den Konsumenten weitergereicht. Durch Compliance-Aufwand und Anpassung der Lieferketten könnten somit die Preise für Endprodukte steigen. Fraglich bleibt, ob die Preiselastizität ausreicht, um das Konsumniveau aufrechtzuerhalten.

## **Politische Spannungen mit Drittstaaten:**

Einige Anbauländer (z. B. Brasilien, Indonesien) sehen die EUDR als Eingriff in ihre nationale Souveränität und in ihr eine Bevormundung durch die EU. Das könnte dazu führen, dass diese Länder sich zusammenschließen, um ihre Marktmacht strategisch auszuspielen und Druck auf die übrigen Erzeugerländer ausüben.

## **Technologische & rechtliche Unsicherheiten:**

Fehlende einheitliche Standards für Datenformate, Nachweise und Prüfverfahren können die Umsetzung erschweren. Darüber hinaus existieren digitale Flurkarten in vielen Ländern nicht. Unterschiedliche GPS-Datenqualitäten führen zu einer unpräzisen Geolokalisierung. Geo- und Lieferketten Daten sollen offengelegt werden. Fraglich bleibt, wem die Daten gehören, wie lange sie gespeichert werden und wer darauf zugreifen dar.



### *Fazit*

Die EUDR-Verordnung ist ein wichtiger Schritt in Richtung nachhaltiger Lieferketten und globalem Waldschutz, bringt aber nicht abschließend bestimmbare Umsetzungsrisiken und Kosten mit sich. Der Erfolg hängt stark davon ab, wie praktikabel die Regelungen umgesetzt, wie gut digitale Tools genutzt und wie stark Partnerländer in die Umsetzung eingebunden werden.

## Hilfreiche Links

[Zur Verordnung](#)

[Die zuständige Anstalt](#)

[Portal zur Sorgfaltserklärung](#)

[OECD/FAO-Unternehmenshandbuch zu  
Entwaldung und Sorgfaltspflichten in  
landwirtschaftlichen Lieferketten](#)



# Fazit und ihr nächster Schritt

Die **Zollcon GmbH** ist Ihr kompetenter Partner für Zoll-, Außenwirtschafts- und Compliance-Themen.

Mit langjähriger Erfahrung unterstützen wir Unternehmen dabei, komplexe regulatorische Anforderungen effizient und rechtssicher umzusetzen.

Unser Ziel: Praxisnahe Lösungen, die wirklich funktionieren.

Gemeinsam mit unseren Schweseterfirmen: Novasem OHG (Spezialist auf Schulungen im Bereich Zoll und Außenhandel) und der Aduacon S.L (Experten für Zoll und Außenhandel im spanischsprachigen Markt) bieten wir Ihnen ein starkes Netzwerk für alle Fragen rund um die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) und darüber hinaus.

Unsere weiterführenden Angebote

## **EUDR-Checkliste inkl. 30-Minuten-Beratung**

Ermitteln Sie schnell, wo Ihr Unternehmen in Bezug auf die EUDR steht. Unsere strukturierte Checkliste in Kombination mit einem persönlichen Beratungsgespräch hilft Ihnen, Risiken zu identifizieren und gezielt Maßnahmen zu planen.

## **Individuelle EUDR-Beratung**

Von der Bedarfsanalyse bis zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten – wir begleiten Sie Schritt für Schritt bei der Implementierung der EUDR-Anforderungen und entwickeln mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen.

**Jetzt kontaktieren** →



Dieter-Streng-Straße 3 · 90766 Fürth  
[service@zollcon.de](mailto:service@zollcon.de)

+49 (0) 911/72 30 49 -0